

Doppelverbeitragung vermeiden

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Betriebsrenten – Doppelverbeitragung abschaffen“ vom 12. Dezember 2017 (BT-Drucksache 19/242)

19. April 2018

Zusammenfassung

Private und betriebliche Altersvorsorge sollte entweder in der Anspar- oder in der Auszahlungsphase mit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen belastet werden. Doppelverbeitragungen müssen dagegen vermieden werden, weil sie der Attraktivität und damit der notwendigen Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge schaden. Es war deshalb richtig, dass der Gesetzgeber mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz die Doppelverbeitragung bei Riester-geförderter betrieblicher Altersvorsorge beendet hat. Notwendig ist jedoch, dass der Gesetzgeber nun auch darüber hinaus Doppelverbeitragungen beseitigt, wo dies ohne Weiteres möglich ist.

Im Einzelnen

Private und betriebliche Altersvorsorge sollten stets nur einmal mit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen belastet werden: Entweder durch Belastung des Einkommens, das der Finanzierung der Altersvorsorge dient, oder durch Belastung der Versorgungsleistung. Eine darüber hinausgehende Belastung würde der Bereitschaft zur zusätzlichen Altersvorsorge schaden, weil sie dadurch ungerechtfertigt für den Einzelnen zu höheren Beitragslasten führen würde.

Nach heutigem Recht sind Doppelverbeitragungen bei der privaten und betrieblichen

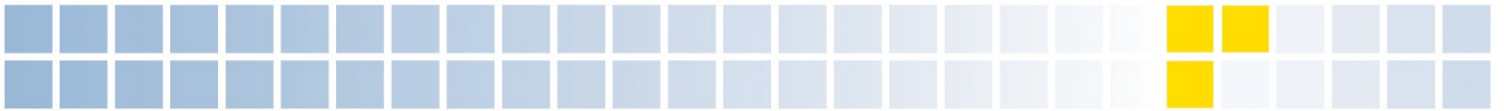
Altersvorsorge grundsätzlich ausgeschlossen.

- Private Altersvorsorge wird regelmäßig aus bereits beitragsbelastetem Einkommen finanziert, bleibt dafür aber regelmäßig in der Auszahlungsphase beitragsfrei.
- Aufwendungen zur betrieblichen Altersvorsorge sind bis zu einer Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung beitragsfrei, dafür werden die späteren Auszahlungen mit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen belastet.

Insbesondere in folgenden drei Fällen sind jedoch Doppelverbeitragungen möglich:

1. Altzusagen bei Direktversicherungen und Pensionskassen

Vor 2002 waren arbeitnehmerfinanzierte Einzahlungen in Direktversicherungen und Pensionskassen nur dann beitragsfrei, wenn sie aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt finanziert wurden (z. B. Weihnachtsgeld). Einzahlungen aus laufendem Arbeitsentgelt waren dagegen beitragspflichtig. Da vor 2004 Betriebsrenten jedoch nicht voll kranken- und pflegeversicherungsbeitragspflichtig waren, erfolgten Einzahlungen auch aus laufendem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Wenn die aus diesen beitragspflichtigen Einzahlungen finanzierten Betriebsrenten nun heute aufgrund der 2004 in Kraft getretenen Neuregelung mit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen belastet werden, kommt



es daher zu einer ungerechtfertigten Doppelverbeitragung.

Eine Korrektur dürfte – abgesehen von den damit verbundenen Kosten – jedoch kaum möglich sein. Dies gilt schon deshalb, weil sich oft nicht mehr rekonstruieren lässt, in welchen Fällen und in welchem Umfang die heute ausgezahlten Betriebsrenten aus beitragspflichtigen Einzahlungen finanziert wurden. Zudem dürfte es kaum gelingen, die bereits erfolgten Verbeitragungen komplett rückabzuwickeln. Ohne eine solche Rückabwicklung käme es aber zu neuen Ungleichbehandlungen zwischen den einzelnen Gruppen von Betriebsrentnern. Keine Lösung wäre, Betriebsrenten generell oder teilweise von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen freizustellen, denn jedenfalls in der Mehrzahl sind die heute ausgezahlten Betriebsrenten aus beitragsfreiem Einkommen aufgebaut worden. Eine allgemeine Beitragsentlastung käme daher einer ungerechtfertigten Privilegierung der meisten Betriebsrentner gleich. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine unweigerlich mit erheblichen Kosten verbundene Korrektur der 2004 in Kraft getretenen Neuregelung allein die Situation für "Altfälle" verbessern und keinen Beitrag zur weiteren künftigen Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge leisten würde.

2. Einzahlungen oberhalb von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze

Zu einer Doppelverbeitragung kommt es auch dann, wenn Einzahlungen den beitragsfreien Zuwendungsrahmen in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West) überschreiten. Beiträge, die über diese 4 %-Grenze hinausgehen, müssen dann aus beitragspflichtigen Einkommensbestandteilen aufgebracht werden, die daraus entstehenden Betriebsrenten werden dennoch erneut voll mit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen belastet.

3. Privat fortgeführte Pensionskassen- bzw. Pensionsfondszusagen

Beseitigt werden sollte die heute bestehende Doppelverbeitragung in den Fällen, in denen Arbeitnehmer nach ihrem Ausscheiden aus einem Arbeitsverhältnis eine Pensionskassen- oder auch Pensionsfonds-Versorgung „privat“ aus eigenem, bereits verbeitragtem Einkommen fortführen. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass in diesen Fällen dennoch auch die spätere Betriebsrente voll mit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen belastet wird.

Eine Differenzierung bei der Verbeitragung von Versorgungsbezügen nach betrieblich gezahlten und nach Ausscheiden privat eingezahlten Beiträgen hat das Bundessozialgericht (BSG, 23. Juli 2014 - B 12 KR 28/12 R) nur für privat fortgeführte Direktversicherungen vorgesehen, nicht aber für privat fortgeführte Pensionskassen- und Pensionsfondsverträge. Die Unterscheidung zwischen Pensionskassen (und somit inzident auch Pensionsfonds) und Direktversicherung allein aufgrund eines abstrakten „institutionellen Bezugs“ ist nicht überzeugend. Sie benachteiligt die Durchführungswege Pensionskasse sowie Pensionsfonds und ist für die Betriebsrentner ungerecht. Technisch ist die Differenzierung zwischen Beiträgen aus betrieblichen bzw. privaten Einkommen bei Pensionskassen und bei Pensionsfonds in gleicher Weise möglich wie bei einer Direktversicherung.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de